

2.7.1 Tarifvertrag Zeitwertkonten Chor

Zwischen der
Deutschen Orchestervereinigung e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20148 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle befristet oder unbefristet eingestellten Sängerinnen und Sänger im Chor des Norddeutschen Rundfunks (nachfolgend: Chormitglieder).

2. Vergütung Chor

- 2.1. Die Vergütung für die ab dem 1. Januar 2013 eingestellten Chormitglieder (nachfolgend: Chormitglieder ab 2013) wird mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags neu geregelt. Dafür wird der Tarifvertrag Gehaltstabelle für Orchester und Chor in der Fassung vom 1.1.2003 wie folgt ergänzt.
- 2.2. Chormitglieder ab 2013 erhalten in der aktiven Zeit ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe ES Positionsguppe I. Dieses Gehalt beträgt zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages 4.873,65¹ €.
- 2.3. Das Gehalt wird in der aktiven Zeit des Chormitglieds entsprechend der jeweiligen tarifvertraglichen Vereinbarung angepasst.
- 2.4. Der VTV-Rentenbeitrag in der Vergütungsgruppe ES beträgt zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages 617 €.

3. Begriffsdefinitionen

- 3.1. „Zeitwertkonten“ sind individuelle Konten, in die die einzelnen Chormitglieder künftig fällig werdendes Arbeitsentgelt einbringen, um nach Maßgabe dieses Tarifvertrages eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung zu ermöglichen.
- 3.2. Der Begriff „Arbeitsentgeltguthaben“ umschreibt die eingebrachten Gehaltsbestandteile der Chormitglieder.
- 3.3. „Guthaben“ ist das Arbeitsentgeltguthaben einschließlich der Wertentwicklung.

¹ Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bereits vereinbarten Gehaltssteigerungen bis zum 31. Dezember 2012 berücksichtigt.

- 3.4. „Wertguthaben“ im Sinne des § 7 b SGB IV ist das Guthaben einschließlich der auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 23 b SGB IV.
- 3.5. „Freistellungsentgelt“ ist das aus dem Wertguthaben während der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt. Seine Höhe berechnet sich aus dem in den letzten zwölf Monaten bezogenen durchschnittlichen steuerpflichtigen Bruttogehalt ohne variable Bezüge. Es darf nicht unangemessen von dem monatlich fälligen Arbeitsentgelt für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde, abweichen (§ 7 Absatz 1 a Nr. 2 SGB IV).
- 3.6. „Obligatorische Einbringung“ ist der Bestandteil des Bruttogehaltes der Chormitglieder ab 2013, der nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages zur Finanzierung einer Freistellung vor Beginn der gesetzlichen Altersrente dem Zeitwertkonto zugeführt wird.
- 3.7. „Freiwillige Einbringung“ ist der Bestandteil des Bruttogehaltes, der auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung von einem Chormitglied einem Zeitwertkonto zugeführt wird.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Für die Chormitglieder ab 2013 werden Zeitwertkonten eingerichtet (obligatorische Zeitwertkonten). Für befristet angestellte Chormitglieder ab 2013 gilt dies nur, wenn die befristete Anstellung zur Erprobung (§ 2 Absatz 2 des Klangkörperarifvertrages) erfolgt.
- 4.2. Für die Chormitglieder ohne obligatorische Zeitwertkonten kann die Einrichtung von Zeitwertkonten vereinbart werden (freiwillige Zeitwertkonten). Chormitglieder mit obligatorischen Zeitwertkonten können zusätzlich freiwillige Einbringungen im Rahmen der Einbringungsgrenzen dieses Tarifvertrags vornehmen.
- 4.3. Das Zeitwertkonto wird in Geld geführt.
- 4.4. Das Zeitwertkonto wird in der aktiven Phase des Chormitglieds angespart. Die Entnahme (Freistellungsphase) erfolgt vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Chormitglieder ab 2013 beginnt die Freistellungsphase spätestens 60 Monate vor dem Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn nicht eine andere Vereinbarung zwischen dem Chormitglied und dem NDR getroffen wurde.
- 4.5. Die Wertguthaben der Chormitglieder werden von (einem) externen Anbieter(n) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen angelegt. Der NDR führt die Einbringungsbeträge der Chormitglieder an ein externes Finanzinstitut ab.
- 4.6. Die obligatorischen und freiwilligen Einbringungen werden dem Zeitwertkonto mit der Gehaltsabrechnung für den Monat zugeführt, in dem die entsprechenden Gehaltsbestandteile zur Zahlung fällig sind. Die Anlage erfolgt am Monatsanfang des Folgemonats.
- 4.7. Dem Zeitwertkonto können Einbringungen nur solange und bis zu einer Höhe zugeführt werden, dass das Wertguthaben während des bestehenden Arbeitsverhältnisses durch angemessene Entnahmen bei gleichzeitiger Freistellung aufgebraucht werden kann.
- 4.8. Eine mit der Anlage des Arbeitsentgeltguthabens erzielte Wertentwicklung steht ausschließlich dem Chormitglied zu und erhöht das jeweilige Guthaben. Die Wertentwicklung ist bei Auszahlung während der Freistellungsphase als Arbeitslohn zu versteuern und sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen. Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten werden

nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung mit dem Finanzinstitut mit den Wertsteigerungen des Arbeitsentgeltguthabens verrechnet.

- 4.9. Für die Berechnung von Leistungen des NDR, die von der Höhe der monatlich gezahlten Vergütung abhängen (z.B. Krankengeldzuschuss gemäß TZ 613.1 MTV), ist das in der Gehaltstabelle für die Vergütungsgruppe ES ausgewiesene Bruttogehalt abzüglich der obligatorischen Einbringung in das Zeitwertkonto zugrunde zu legen. Für Zeiten, in denen eine teilweise Freistellung erfolgt (vgl. Ziffer 9.1), wird das dem Teilzeitarbeitsverhältnis entsprechend reduzierte Bruttogehalt zugrunde gelegt.

5. Obligatorische Einbringung in das Zeitwertkonto

- 5.1. Den Zeitwertkonten der Chormitglieder ab 2013 werden ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages monatlich 760,87² € vom Gehalt des jeweiligen Chormitglieds zugeführt (obligatorische Einbringung). Der Betrag steigt entsprechend den zukünftigen Gehaltsanpassungen. Bei Chormitgliedern, die in Teilzeit tätig sind, reduziert sich die obligatorische Einbringung entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.
- 5.2. Die obligatorische Einbringung muss so bemessen sein, dass mit dem Wertguthaben unmittelbar vor Beginn der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Freistellungsentgelt in Höhe der auf den Beginn der Freistellung hochgerechneten Bruttovergütung der Vergütungsgruppe ES abzüglich des ebenfalls hochgerechneten obligatorischen Beitrags für eine Freistellungsdauer von 60 Monaten finanziert werden kann. Deswegen wird die Höhe der obligatorischen Einbringung alle fünf Jahre im Rahmen einer Freistellungssimulation überprüft.
- 5.3. Bei einer zu erwartenden Unterdeckung wird die obligatorische Einbringung für die Zukunft erhöht und das Chormitglied über die Anpassung schriftlich informiert.
- 5.4. Sollte die Simulation eine mögliche Freistellungsdauer von mehr als 60 Monaten ergeben, kann auf Wunsch des Chormitglieds eine Verringerung der obligatorischen Einbringung vereinbart werden.

6. Freiwillige Einbringung in das Zeitwertkonto

- 6.1. Chormitglieder können – auch zusätzlich zu einer obligatorischen Einbringung – auf Antrag noch nicht fällige Entgeltbestandteile aus der monatlichen Gehaltszahlung zum Aufbau eines Arbeitsentgeltguthabens in ein Zeitwertkonto einbringen (freiwillige Einbringung). Zu beachten ist, dass das verbleibende abzurechnende Monatsbruttoentgelt den Betrag gemäß § 7 b Nr. 5 SGB IV übersteigt.
- 6.2. Das Chormitglied kann jeweils bis Ende Dezember des laufenden Kalenderjahres eine individuelle Einbringungsvereinbarung mit gleichbleibenden Monatsbeträgen mit Wirkung ab 01.01. des folgenden Kalenderjahres mit dem NDR schließen. Abweichend von Satz 1 kann für das Jahr 2013 eine solche Einbringungsvereinbarung bis zum 31. März 2013 abgeschlossen werden. Diese wird dann in der jeweils nächstmöglichen Gehaltsabrechnung berücksichtigt.
- 6.3. Vereinbarungen über freiwillige Einbringungen können vom Chormitglied zum jeweiligen Jahresende für die Folgejahre geändert werden. Sie können vom Chormitglied mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

² Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bereits vereinbarten Gehaltssteigerungen bis zum 31. Dezember 2012 berücksichtigt.

- 6.4. Eine freiwillige Einbringung von Entgeltbestandteilen in das Zeitwertkonto kann nicht erfolgen, sofern und soweit der Entgeltanspruch wirksam auf Veranlassung eines Gläubigers des Chormitglieds gepfändet wurde.
- 6.5. Die Höhe des Wertguthabens im Zeitwertkonto darf den Betrag nicht überschreiten, der voraussichtlich erforderlich ist, um unmittelbar vor Beginn der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ein entsprechend Ziffer 3.5. berechnetes Freistellungsentgelt für eine Freistellungsdauer von 120 Monaten zu finanzieren.

7. Einbringungen bei Abwesenheiten

- 7.1. Im Krankheitsfall werden dem Zeitwertkonto während der Dauer der Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen unverändert die obligatorischen und freiwilligen Einbringungen zugeführt.
- 7.2. Eine Zuführung zum Zeitwertkonto erfolgt nicht, wenn kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht (z.B. während der Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen, unbezahlte Arbeitsbefreiung) sowie in der Freistellungsphase.
- 7.3. Wenn nach einem Zeitraum, für den keine Zuführung zum Zeitwertkonto erfolgte, die Tätigkeit wieder aufgenommen wird, wird eine Freistellungssimulation entsprechend Ziffer 5.2 durchgeführt. Ziffer 5.3 gilt entsprechend.
- 7.4. Bei einer Arbeitsbefreiung zur Ausübung einer Nebentätigkeit wird das Gehalt bis zur Dauer eines Monats weiter gezahlt. In dieser Zeit werden die obligatorischen und freiwilligen Einbringungen dem Zeitwertkonto unverändert zugeführt. Im Gegenzug werden dem NDR vom jeweiligen Chormitglied alle mit einer Ersatzbestellung zusammenhängenden Kosten sowie die Einbringung(en) zum Zeitwertkonto erstattet. Die Einbringungen in das Zeitwertkonto werden nach Kalendertagen abgerechnet.

8. Entnahmen aus dem Zeitwertkonto

- 8.1. Das Guthaben im Zeitwertkonto kann grundsätzlich nur zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Freistellung unmittelbar vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden. Alle anderen gesetzlichen Verwendungszwecke nach § 7 c Abs. 1 SGB IV sind ausgeschlossen.
- 8.2. Soweit in Einzelfällen nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt eine vollständige Freistellung. Während der vollständigen Freistellung wird keine Arbeitsleistung mehr erbracht und das Chormitglied erhält das nach Ziffer 3.5. berechnete Freistellungsentgelt.
 - 8.2.1. Soweit betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, kann durch eine entsprechende Reduzierung des monatlichen Freistellungsentgelts auch eine Verlängerung der Freistellungsphase vereinbart werden. Dabei darf allerdings ein angemessenes Arbeitsentgelt (vgl. § 7 Absatz 1 a SGB IV) nicht unterschritten werden.
 - 8.2.2. Die Entnahme darf frühestens 120 Monate vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.
 - 8.2.3. Der NDR entscheidet zeitnah schriftlich über die vom Chormitglied gewünschte Verwendung des Zeitwertkontos unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Belange.
- 8.3. Für Chormitglieder mit einer obligatorischen Einbringung nach Ziffer 5.1. erfolgt der Beginn der Freistellungsphase spätestens 60 Monate vor der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Einvernehmen zwischen dem NDR und dem Chormitglied

kann die Entnahme aus dem Zeitwertkonto auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall ist die Freistellungsvereinbarung (Ziffer 8.4.) jeweils auf eine Saison befristet abzuschließen.

- 8.3.1. Sollte das aufgebaute Wertguthaben nicht für die Zahlung eines vollen Freistellungsentgeltes in diesem Zeitraum ausreichen, wird das Freistellungsentgelt maximal bis auf das gesetzliche Minimum von 70% der Bemessungsgrundlage reduziert.
- 8.3.2. Sollte das aufgebaute Wertguthaben auch nach der Reduzierung des Freistellungsgehalts auf das gesetzliche Minimum nicht für eine Freistellungsphase von 60 Monaten ausreichen, wird die Freistellungsphase auf Basis eines Freistellungsentgeltes in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage verkürzt.
- 8.4. Spätestens zwölf Monate vor dem geplanten Freistellungsbeginn ist eine Freistellungsvereinbarung zu erstellen.
- 8.5. Während der vollständigen Freistellung besteht das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis fort, das Chormitglied ist aber in dieser Zeit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet oder berechtigt. Während der Freistellungsphase besteht gegenüber dem NDR kein Anspruch auf Gehaltszahlung. Es besteht nur der Anspruch auf Auszahlung des Freistellungsentgeltes aus dem Zeitwertkonto. Das Freistellungsentgelt nimmt an tarifvertraglich vereinbarten Steigerungen für Gehälter nicht teil. Die übrigen auf Grund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichten (z.B. Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich Nebentätigkeiten, vertragliches oder gesetzliches Wettbewerbsverbot, Verschwiegenheitspflichten) bestehen während der Freistellungsphase unverändert fort.
- 8.6. Vor Inanspruchnahme des Guthabens aus den Zeitwertkonten muss ein ggf. vorhandenes Guthaben aus dem Langzeitkonto nach dem Tarifvertrag über Langzeitkonten verbraucht werden.
- 8.7. Zeiten einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung während der vereinbarten Freistellungsphase bleiben unberücksichtigt und führen nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Freistellungsphase bzw. nicht zu einem entsprechend geringeren Verbrauch des Guthabens aus dem Zeitwertkonto.
- 8.8. Für Zeiten der vollständigen Freistellung entstehen keine Urlaubsansprüche oder Ansprüche auf Einmalzahlungen.
- 8.9. Am Ende der Freistellungsphase können nicht entnommene Restguthaben aus dem Zeitwertkonto vom Chormitglied statt einer Auszahlung für eine Einzahlung in die Freiwillige Höherversorgung verwendet werden. Gemäß § 3 Ziffer 1 der Rahmenordnung für die Freiwillige Höherversorgung muss die Vereinbarung vor Beginn der Altersrente getroffen werden, aber nicht vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Auszahlung des Freistellungsentgeltes entsteht. Im Übrigen finden die Regelungen des Tarifvertrages Rahmenordnung für die freiwillige betriebliche Höherversorgung durch Gehaltsverzicht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

9. Sondervereinbarungen für die Freistellungsphase

- 9.1. Die Zeit der aktiven Phase gilt in der betrieblichen Altersversorgung als versorgungsfähige Dienstzeit gemäß § 4 VTV bzw. als Beschäftigungszeit gemäß § 4 VV 1997. Die Freistellungsphase wird bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung wie eine unbezahlte Arbeitsbefreiung behandelt.

- 9.2. Der NDR übernimmt die gesetzlich vorgegebene Garantie (vgl. § 7 d Absatz 3 SGB IV), dass zum Zeitpunkt der planmäßigen Entnahme des Wertguthabens aus dem Wertkonto mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.
- 9.3. Der NDR übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass etwaige bestehende oder künftig zu erwartende Vorteile des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung tatsächlich eintreten.
- 9.4. Während der Freistellungsphase ist eine Entgeltumwandlung (Freiwillige Höherversorgung) zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin möglich.
- 9.5. Sofern das Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß vor Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung enden soll, erfolgt drei Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Beendigung gemäß § 41 SGB VI.

10. Auszahlung des (Wert-) Guthabens

- 10.1. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt durch den NDR. Die Fälligkeit und Auszahlung des Entgelts bestimmt sich nach den jeweils geltenden tariflichen Regelungen. Der NDR führt die auf das Guthaben entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ab.
- 10.2. Ein Guthaben, welches nicht ausreicht, um einen Kalendermonat mit Entgelt zu vergüten, wird am Ende der Freistellungsphase über den NDR ausgezahlt, es sei denn, das Chormitglied entscheidet sich für eine Verwendung zur Freiwilligen Höherversorgung (Ziffer 8.9.).

11. Verwendung des Wertguthabens in anderer Art und Weise

- 11.1. Scheidet das Chormitglied aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann das Wertguthaben nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb von sechs Monaten auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser mit dem Chormitglied eine Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat. Das Wertguthaben nach § 7b SGB IV in Verbindung mit § 23b SGB IV, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis fällig geworden wäre, wird dem neuen Arbeitgeber nach Zustimmung zur Schuldübernahme zur Verfügung gestellt.
- 11.2. Kann oder will der neue Arbeitgeber des Chormitglieds das Wertguthaben aus dem Zeitwertkonto beim NDR nicht übernehmen, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit, das Wertguthaben auf die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ zu übertragen.
- 11.3. Wird die Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber oder auf die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ nicht beantragt, wird das Wertguthaben aufgelöst und das Guthaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen an das Chormitglied ausgezahlt.
- 11.4. Der NDR erklärt sich im Rahmen des ARD-Mobilitätsbeschlusses gegenüber neu eingestellten Chormitgliedern bereit, ein bei einer ARD-Anstalt oder einer ARD-Gemeinschaftseinrichtung bereits bestehendes Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass das Chormitglied den Abschluss einer entsprechenden Einbringungsvereinbarung mit dem NDR verlangt und der Gegenwert des Arbeitsentgeltguthabens als Bestandteil des zu übertragenden Wertguthabens nach § 7 b SGB IV in Euro zum Zeitpunkt der Übertragung auf den NDR mindestens dem Einbringungswert (Nominalwert) des beim vorherigen Arbeitgeber eingebrachten Arbeitsentgeltguthabens entspricht oder diesen übersteigt.
- 11.5. Verstirbt das Chormitglied, wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vom NDR an den oder die Erben ausge-

zahlt. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der NDR durch Zahlung an einen von ihnen von der Schuld befreit.

- 11.6. Sofern bei Ruhestandsbeginn planwidrig noch Guthaben bestehen, werden diese grundsätzlich unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abgerechnet und das Guthaben an das Chormitglied ausgezahlt. Ziffer 8.9. gilt entsprechend.

12. Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Basis des Tarifvertrages über Langzeitkonten für Sängerinnen und Sänger vom 1./14.9.2006 eingestellt wurden

- 12.1. Chormitglieder, die auf Basis des Tarifvertrags Langzeitkonten vom 1./14.9.2006 eingestellt wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in das System der obligatorischen Zeitwertkonten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen überführt.
- 12.2. Das bestehende Wertguthaben wird dem obligatorischen Zeitwertkonto zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages als Einmalbetrag zugeführt. Der NDR wird zusätzlich einen Einmalbetrag unter Anrechnung des bestehenden Wertguthabens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages einstellen, der sich aus der Differenz zwischen dem nach Ziffer 3. des Tarifvertrages über Langzeitkonten für Sängerinnen und Sänger reduzierten Gehalts (einschließlich Urlaubsgeld und Familienzuschlag) und dem Gehalt (einschließlich Urlaubsgeld und Familienzuschlag), das ohne die Reduzierung für die Zeit von der Einstellung bis zum 31.12.2012 zu zahlen gewesen wäre, berechnet. Dabei werden die Verhältnisse zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt zugrunde gelegt.
- 12.3. Im Übrigen werden diese Chormitglieder ab dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wie Chormitglieder 2013 behandelt.

13. Informationen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Zeitwertkonten-Ausschuss

- 13.1. Die Chormitglieder erhalten jährlich im ersten Quartal eines Jahres (erstmalig 2014) eine Übersicht über den aktuellen Stand Ihres Guthabens zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, aufgliedert in Arbeitsentgeltguthaben und Wertentwicklung.
- 13.2. Die Tarifvertragspartner bilden einen paritätisch besetzten Zeitwertkonten-Ausschuss. Dem Ausschuss gehört mindestens je eine Vertreterin/ein Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft und des Chorvorstands an. Der NDR benennt ebenso viele Vertreterinnen/Vertreter. Vorsitz und Geschäftsführung übernimmt der NDR.

Dem Ausschuss obliegt es,

- das Kapitalanlagekonzept (Ziffer 4.5) zu optimieren³,
- über die Analyse und die Entwicklung des Wertguthabens zu beraten sowie
- ggf. Vorschläge zur Lösung von Problemen zu erarbeiten, die sich bei der Anwendung dieses Tarifvertrages ergeben.

Der Ausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr – möglichst im vierten Quartal – zusammen.

14. Datenschutz

Der NDR darf mit der zweckgebundenen Abwicklung und Verwaltung personenbezogener Daten nach diesem Tarifvertrag andere (auch privatwirtschaftliche) Stellen beauftragen, wenn dabei in

³ Das Kapitalanlagekonzept ist bereits bei Abschluss des Tarifvertrages unter Beteiligung eines paritätisch besetzten Ausschusses ausgewählt worden, dem eine Vertreterin/ein Vertreter der DOV, eine Vertreterin/ein Vertreter des Chorvorstandes sowie zwei Vertreterinnen/Vertreter des NDR angehörten.

einer schriftlichen Vereinbarung mit diesen Stellen die Regelungen der datenschutzrechtlichen Auftragsdatenverarbeitung und dem Stand der Technik entsprechende Datensicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

15. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.2 Treten während der Geltungsdauer dieses Tarifvertrages gesetzliche Änderungen in Kraft, die Auswirkungen auf diesen Tarifvertrag haben und deren Kenntnis die Tarifpartner vor Abschluss dieses Tarifvertrages zu anderen Regelungen veranlasst hätten, verpflichten sich die Tarifpartner zu unverzüglichen Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung bzw. Modifikation dieses Tarifvertrages.
- 15.3 Im Falle der Kündigung des Tarifvertrages gelten seine Regelungen für alle Chormitglieder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beim NDR beschäftigt waren, solange weiter, bis sie durch eine anderweitige Vereinbarung der Tarifvertragsparteien ersetzt werden. Abweichend hiervon können Einbringungen in freiwillige Zeitwertkonten nach dem Wirksamwerden der Kündigung nur noch mit Zustimmung des NDR erfolgen. Für Chormitglieder, die nach dem Wirksamwerden der Kündigung eingestellt werden, können vom Tarifvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.
- 15.4 Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag über Langzeitkonten für Sängerinnen und Sänger im Chor des NDR vom 1./14.9.2006, der einvernehmlich zum 31.12.2012 beendet wird.

Berlin, den 03.12.2012

Deutsche Orchestervereinigung

Hamburg, den 10.12.2012

gez. Lutz Marmor

gez. Dr. Werner Hahn